

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die zum 1. Januar 2007 durchgesetzte Einschränkung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sofort zurückzunehmen und diese wieder vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzuerkennen.

Berlin, den 8. Mai 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Vorstand der CSU hat am 5. Mai 2008 einstimmig das neue Steuerkonzept der Partei beschlossen. Der Parteivorsitzende der CSU, Erwin Huber, sprach von einem „Fahrplan für Steuerentlastungen“, von dem besonders Normalverdiener, Familien und Pendler profitieren sollen. In der ersten Stufe sieht das CSU-Konzept 2009 unter anderem die Wiedereinführung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zum 1. Januar 2009 vor. Diese wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 in ihrer bis dahin geltenden Form mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag und der CSU im Bundesrat abgeschafft. Laut dem aktuellen Vorstandsbeschluss der CDU/CSU hat sich die Abschaffung der Pendlerpauschale als „das Ärgernis für viele Arbeitnehmer“ herausgestellt. Die CSU sieht deshalb bezüglich ihrer Zustimmung zur Abschaffung im Bundestag Korrekturbedarf.

Dies ist zu begrüßen. Die Bundesregierung hat mit der faktischen Abschaffung der Entfernungspauschale von Beginn an das Risiko einer Verfassungswidrigkeit dieser Neuregelung bewusst in Kauf genommen, da ihre Rechtsauffassung und die Gesetzesänderung stark umstritten sind. Die Abschaffung der Absetzbarkeit der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte wird von zahlreichen Sachverständigen als Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungs-

fähigkeit gewertet. Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt das objektive Nettoprinzip, nach dem alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen vom Einkommen der Steuerpflichtigen abzuziehen sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom Dezember 2002 bezüglich der zeitlichen Beschränkung der Absetzbarkeit von Kosten der doppelten Haushaltsführung ausdrücklich bestätigt. Darin führte es u. a. aus, dass Mobilitätskosten, obwohl sie durch die Wahl des Wohnorts zwangsläufig privat mit veranlasst seien, zu denen im Rahmen des objektiven Nettoprinzips abzugsfähigen beruflichen Aufwendungen gehören. Weiterhin erteilte das Gericht dem „Werkstorprinzip“, das die Bundesregierung gerade an dieser Stelle implementiert, eine deutliche Absage.

Zudem sind seit Abschaffung der Entfernungspauschale die Kraftstoffpreise rasant gestiegen. Dies belastet die Pendler und Pendlerinnen zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der gebotenen Steuergerechtigkeit ist die Rücknahme der Einschränkung der Entfernungspauschale – wie die CSU richtig feststellt – unabdingbar. Im Zuge dessen sollte gleichzeitig die Absetzbarkeit der realen Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte wieder eingeführt werden.